

## A) Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pähl die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ beschlossen.

### § 1 Gegenstand

Der Bebauungsplan „Am Schlosspark“, in Kraft getreten am 19.04.1996, wird aufgehoben.

### § 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich der Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

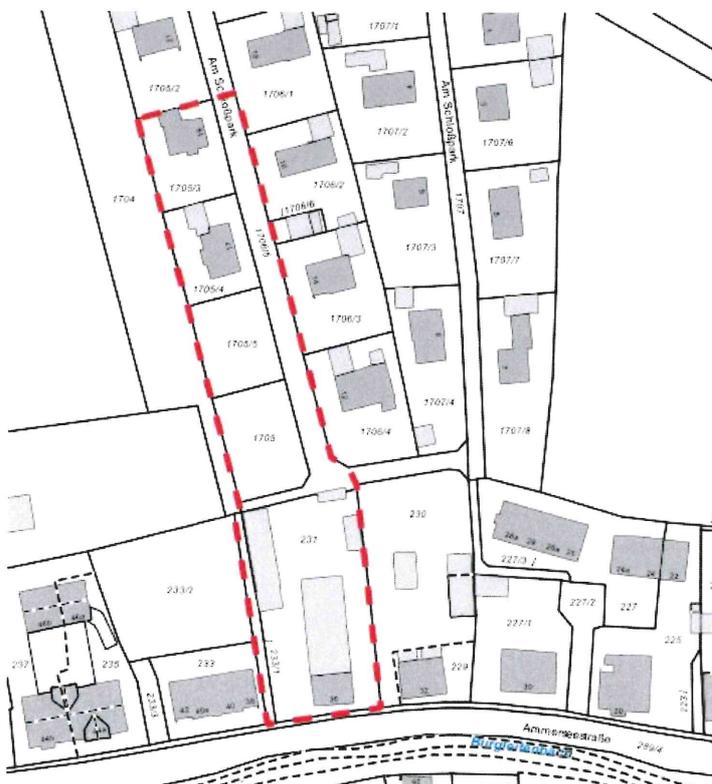
### § 3 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

#### Planzeichenerklärung

----- Geltungsbereich des bisher geltenden Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ gleich dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

#### Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



## B) Verfahrensvermerke

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Pähl hat mit Beschluss vom 10.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 15.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

(2) In der Sitzung am 10.03.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf der Aufhebungssatzung gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.06.2022 bis 29.04.2022 stattgefunden. Sie wurde am 22.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.03.2022 bis 29.04.2022 statt.

(3) Die Abwägung der Stellungnahmen fand in der Sitzung am 02.06.2022 statt

(4) Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ wurde in der Sitzung am 02.06.2022 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Pähl, 2.6.2022



Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

(5) Die Aufhebungssatzung wurde am 23.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung tritt damit am 24.06.2022 in Kraft.

Pähl, 23.6.2022



Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

## C) Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schloßpark“

Der Bebauungsplan „Am Schlosspark“ ist am 19.04.1996 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan enthält teilweise veraltete und nicht mehr gängige Festsetzungen. Da die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes fast vollständig bebaut sind, reicht zur Bewertung der Bauanträge die Regelung des § 34 BauGB.

Für die Grundstückseigentümer im Bereich des Bebauungsplanes bedeutet die Aufhebung keine Einschränkung. Vielmehr ist eine Bebauung oder Erweiterung der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB zu bewerten, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.